

Mandanten Information

Telefon: 0 92 21 / 9 00 – 0
Telefax: 0 92 21 / 9 00 – 1 11
E-Mail: info@frtpartner.de
Zeichen: TH / MG / 10999

Kulmbach, 04.03.2019

Wichtige Gesetzesänderungen:

- **Auswirkungen auf geringfügige Arbeitsverhältnisse / Abrufarbeit / Mindestlohn ab 01.01.2019**
- **A1-Entsendebescheinigungen auch bei kurzfristigen Auslandsaufenthalten**

Sehr geehrte Mandantinnen,
sehr geehrte Mandanten,

die Gesetzesänderungen im Bereich der Teilzeitarbeit/Abrufarbeit und Mindestlohn haben auf geringfügige Arbeitsverhältnisse erhebliche Auswirkungen, die beachtet werden müssen.

Teilzeitarbeit / Abrufarbeit

Hat der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Abrufarbeit) und ist die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht eindeutig festgelegt oder lässt sich nicht ohne Weiteres ermitteln, so gilt ab dem 01.01.2019 eine Arbeitszeit von 20 Stunden (bisher zehn Stunden) pro Woche als vereinbart (§ 12 Abs. 1 TzBfG).

Bei einem Mindestlohn von 9,19 Euro (neu seit 01.01.2019) beträgt das Mindesteinkommen eines solchen Arbeitnehmers 796,46 Euro pro Monat. Eine geringfügige Beschäftigung (bis zu 450 € pro Monat) kommt damit nicht mehr in Betracht.

Kann die gesetzliche Vermutung der 20-Stunden-Woche nicht widerlegt werden, so können gravierende Rechtsfolgen eintreten: Die Arbeitnehmer können Lohn nachfordern. **Nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge können - auch rückwirkend bis zu vier Jahren - nachgefordert werden.**

Abrufarbeit wird von den Sozialversicherungsprüfern insbesondere dann angenommen, wenn der Arbeitnehmer nur so arbeiten soll, wie Arbeit anfällt und - wie häufig in derartigen Fällen praktiziert - lediglich ein Personalbogen ausgefüllt ist, in dem der Stundenlohn schriftlich festgelegt wird. Wenn **keine weiteren Regelungen getroffen** wurden, **gelten** in diesen Fällen **20 Stunden** als vereinbart.

Um Rechtsunsicherheiten und Nachzahlungen zu vermeiden, sollten Verträge bei geringfügiger Beschäftigung mit Abrufarbeit oder generell bei Teilzeit dringend überprüft und **angepasst** werden. Nur so können Sie sichergehen, dass die betroffenen Verträge nicht zur tickenden Zeitbombe werden.

Mindestlohn

Wie bereits bekannt, gilt ab dem 01.01.2019 ein gesetzlicher Mindestlohn von 9,19 Euro brutto. Das bedeutet, dass die Geringverdienergrenze („450 €-Jobs“/Minijobs) bereits bei mehr als 48 Stunden (bisher mehr als 50 Stunden) pro Monat überschritten ist.

Auch hier ist auf eine Anpassung zu achten.

Elektronische A1-Entsendebescheinigungen

Selbständige und Arbeitnehmer, die in Deutschland beschäftigt sind und vorübergehend im EU-Ausland (einschließlich Schweiz, Liechtenstein, Irland, Norwegen) eingesetzt werden, benötigen eine sog. A1-Bescheinigung. Diese gilt als Nachweis darüber, dass für den Selbständigen oder Arbeitnehmer in Deutschland Sozialversicherungsschutz besteht. Eine solche Bescheinigung ist bei jeder noch so kurzen dienstlichen Reise ins Ausland erforderlich. Seit 01.01.2018 konnten die Bescheinigungen elektronisch beantragt werden. Seit dem **01.01.2019** ist die **Bescheinigung auf elektronischem Weg verpflichtend zu beantragen**. Bei Verstoß gegen diese Meldepflichten drohen empfindliche Bußgelder. Elektronische Abgleiche an den Grenzen durch Zollbehörden werden mittlerweile ohne weiteres durchgeführt.

Bitte beachten Sie, dass **darüber hinaus** auch arbeitsrechtlichen Meldepflichten nachzukommen ist. Verschiedene EU-Länder verlangen neben der A1-Bescheinigung auch **gesonderte Entsendemittelungen**, die vorab auf **Online-Portalen** zu beantragen sind. So ist beispielsweise in Frankreich vor der Entsendung eine sog. SIPSI-Meldung durchzuführen.

Gerne stehen Ihnen Herr RA Thomas Hesz (09221 / 900-384) und Frau RA Maria Gayer (09221 / 900-389) für Rückfragen zur Verfügung.

Ihre Kanzlei
Köhler & Partner